

**2. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niederfüllbach**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niederfüllbach, Landkreis Coburg, folgende

**2. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Niederfüllbach**

§ 1

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 4,22 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Der § 14 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenschuld gemäß §§ 8 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

Der bisherige § 14 wird § 15.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinde Niederfüllbach

(Rauscher)
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 14.12.2015 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Niederfüllbach, den 16.12.2015

Gemeinde Niederfüllbach

(Rauscher)
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niederfüllbach wurde nach Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV; BayRS 2020-1-1-2-I) im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und der Gemeinden Grub a. Forst und Niederfüllbach Nr. 51 vom 16.12.2015 amtlich bekanntgemacht.

Niederfüllbach, den 17.12.2015

Gemeinde Niederfüllbach

(Rauscher)
1. Bürgermeister